

NACHLASS / ERMÄSSIGUNG AUFGRUND UNKÜNDBAREM DIENSTVERHÄLTNIS

An die
Ärztelammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (schoepf@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Antrag

	Ich übe keine ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄrzteG oder § 23 Z. 1 ZÄG aus („Niedergelassener Arzt“)	
	und ich stelle den Antrag auf Nachlass der Beiträge gem. §§ 4 und 7a der Beitragsordnung aufgrund des gleichwertigen Anspruches eines Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses, begründet durch das unkündbare Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft, wie dieser gegenüber dem Fonds besteht.	
	Beginn	

Oder

	Ich übe ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄrzteG oder § 23 Z. 1 ZÄG aus („Niedergelassener Arzt“)	
	und ich stelle den Antrag auf Zahlung/Vorschreibung der maximalen Beiträge gem. § 30 Abs. 3a bzw. 31a der Satzung, aufgrund des gleichwertigen Anspruches eines Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses, begründet durch das unkündbare Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft, wie dieser gegenüber dem Fonds besteht.	
	Beginn	

Ich lege diesem Antrag **ausreichende Nachweise** bei, die die vorgenannten Ansprüche aus einem unkündbaren Dienstverhältnis belegen (§ 52 Abs. 4 Satzung).

Ich werde jede Veränderung der genannten Umstände dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich bekannt geben. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge nicht entschieden werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Erläuterungen bzw. relevante Satzungsbestimmungen:

§ 18 - Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger (Fondsteilnehmer) den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe- (Versorgungs-) Genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Fonds besteht, und übt er keine ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄrzteG oder § 23 Z. 1 ZÄG aus, ist er auf Antrag nach Maßgabe des Antragsbegehrens und der folgenden Bestimmungen von der Verpflichtung nach § 109 ÄrzteG zu befreien, wobei die Beitragspflicht zur Hinterbliebenenunterstützung, zur Bestattungsbeihilfe und zu den Unterstützungsleistungen nach §§ 105 bis 107 ÄrzteG bestehen bleibt.

(2) Übt der Antragsteller eine ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄrzteG oder § 23 Z. 1 ZÄG aus, bleibt jedenfalls die Beitragspflicht zur Grundleistung, zur Zusatzleistung gem. § 31a und darüber hinaus auch für die Hinterbliebenenunterstützung, die Bestattungsbeihilfe und die Unterstützungsleistungen nach §§ 105 bis § 107 ÄrzteG bestehen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG).

§ 30 – Grundleistung

(3a) Die Anwartschaft von 3 Prozent reduziert sich ab 1.1.2003 für alle Fondsteilnehmer der Jahrgänge 1938 und jünger, die an der Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens/Zusatzleistung-Neu gemäß § 31a der Satzung teilnehmen, auf 2 % jährlich. Die für die fehlende Differenz von 1 Anwartschaftsprozent jährlich bestimmten Beitragsteile werden für den Aufbau von Leistungsansprüchen gemäß § 31a der Satzung nach dem Kapitaldeckungsverfahren verwendet.

§ 52 Satzung - Ansuchen

(3) Ansuchen um Ermäßigung beziehungsweise Nachlass von Fondsbeiträgen kann grundsätzlich nur mit Wirksamkeit für das laufende Beitragsjahr stattgegeben werden. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann Ansuchen um Ermäßigung auch für das dem laufenden Beitragsjahr vorangegangene Kalenderjahr stattgegeben werden.

(4) Ansuchen gemäß Abs.3 sowie um Stundung beziehungsweise Ratenzahlung sind vom Antragsteller mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

§ 45 Abs. 2 ÄrzteG

Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer (§ 27) frei seinen Berufssitz oder seine Berufssitze (Abs. 3) im Bundesgebiet zu bestimmen. Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

§ 23 Zi 1 ZÄG

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann

1. freiberuflich oder
 2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- erfolgen.